

Template for comments and secretariat observations

Date: 2013-07-30

Document: : Entwurf ÖNORM EN 16250-1

1	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB ¹	Clause No./ Subclause No./ Annex (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/Table/ Note (e.g. Table 1)	Type of com- ment ²	Comment (justification for change) by the MB	Proposed change by the MB	Secretariat observations on each comment submitted
HERZER (VÖEB)	3		ge	Der Text der Norm ist sehr inkonsistent. Einmal wird nur von Sammlung, einmal von kommunaler Sammlung, dann wieder von gesamter Abfallentsorgung gesprochen. Kunden – Nutzer – Auftragnehmer – Auftraggeber – Leistungsanbieter – Leistungserbringer; manche Begriffe werden in den Definitionen beschrieben, manche nicht. Es ist nicht klar, ob hier die Begriffe synonym verwendet werden oder nicht.	Entsprechende Überarbeitung der Norm	
	4.2 b) 1)		ge	Die Anforderungen für die technische Sachkunde sind überschießend und sicherlich für etliche fähige Unternehmen nicht zu erfüllen; hier sollte nach dem Vorbild des § 25a AWG auf die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abgestellt werden, die für die betreffende Dienstleistung erforderlich sind. Ein akademisches Studium oder der Abschluss als Handwerksmeister stellen dafür nicht zwingend zielführende Kriterien dar.	Entsprechende Überarbeitung des Punktes. Sammler oder Behandler nicht gefährlicher Abfälle haben ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten entweder durch eine 5jährige einschlägige Berufserfahrung oder durch eine einschlägige Schulung oder durch Abschluss einer einschlägigen Schule (z.B. Umwelttechnik-HTL) oder Studiums nachzuweisen. Sammler oder Behandler gefährlicher Abfälle haben jedenfalls eine Prüfung zum abfallrechtlichen Geschäftsführer zu absolvieren.	
	4.3	3. Aufzählung	ge	Versicherungen gegen Umweltrisiken sind nur insoweit zumutbar, als diese zu angemessenen Kosten versicherbar sind.	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	
	4.3	4. Aufzählung	ge	Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen für Führungskräfte sind irrelevant für die Dienstleistungserbringung und daher entbehrlich.	Streichen dieser Aufzählung	
	4.4		ge	In Hinblick darauf, dass von Subunternehmern dieselben Anforderungen zu erfüllen sind, wie von dessen Beauftragenden und diese noch zusätzlich kontrolliert werden müssen, wird sich das Finden eines derart qualifizierten Subunternehmer nicht immer einfach gestalten und insbesondere bei kurzfristigem Bedarf diese Anforderungen nicht einzuhalten sein. Es ist insbesondere auch darauf hinzuweisen, dass selbst für die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	

1 **MB** = Member body (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

NOTE Columns 1, 2, 4, 5 are compulsory.

Template for comments and secretariat observations

1	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB ¹	Clause No./ Subclause No./ Annex (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/Table/ Note (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comment (justification for change) by the MB	Proposed change by the MB	Secretariat observations on each comment submitted
				<p>sämtliche Anforderungen zu erfüllen sind! Hier scheint Aufwand und Nutzen in keinem ausgewogenen Verhältnis zu stehen. So ist z.B. das Führen von Arbeitsprotokollen sehr aufwendig. Die Nachweise können auch aus bereits verpflichtenden Aufzeichnungen abgeleitet werden, wie etwa EDM, Buchhaltung, Arbeitsstundenaufzeichnungen etc..</p> <p>Zu EDM: Das Elektronische Datenmanagement (EDM) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist ein Informationsverbundsystem (www.edm.gv.at), mittels dem Unternehmen und Behörden Registrierungs- und Meldeverpflichtungen im Abfall- und Umweltbereich online abwickeln.</p>		
	5.2		ge	<p>Beim QM-System wird auf ein dem ISO 9001 ähnliches System als mögliche Alternative verwiesen. Beim Umweltmanagementsystem gibt es einen derartigen Verweis auf beliebige, ähnliche Umweltmanagementsysteme nicht.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es neben der EN ISO 14001, UM-Systeme wie EMAS und V.EFB (Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes – www.vefb.at) gibt, die gleichwertig, anerkannt und etabliert sind!</p> <p>Das V.EFB-Zertifikat wird gemäß §15 Abs. 5 Umweltmanagementgesetz in Zusammenhang mit der Umweltregisterverordnung (BGBl. II Nr. 152/2012) als gleichwertig zu EMAS anerkannt!</p>	<p>Nach der Aufzählung „ein Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001“ soll folgende Aufzählung hinzugefügt werden:</p> <p>„- oder jedes beliebige, ähnliche, von den nationalen Verordnungen vorgegebene Umweltmanagementsystem“</p>	
	5.4		ge	<p>„...wobei besonders auf den Prozentsatz der Kunden zu achten ist, die der Auffassung sind, dass eine sachkundige Behörde, die Pflicht zur Freihaltung der Straßen und Grünfläche von Abfall erfüllt hat.“ Der Sinn dieser Aussage ist nicht klar. Was ist eine sachkundige Behörde und was hat die Kundenzufriedenheit einer Entsorgungsdienstleistung eines privaten oder</p>	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	

1 **MB** = Member body (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

NOTE Columns 1, 2, 4, 5 are compulsory.

Template for comments and secretariat observations

Date: 2013-07-30

Document: : Entwurf ÖNORM EN 16250-1

1	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB ¹	Clause No./ Subclause No./ Annex (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/Table/ Note (e.g. Table 1)	Type of com- ment ²	Comment (justification for change) by the MB	Proposed change by the MB	Secretariat observations on each comment submitted
				öffentlichen Betriebes überhaupt mit Tätigkeiten einer Behörde zu tun. Außerdem, die kontinuierliche Messung der Kundenzufriedenheit kann nur in den Aufgabenbereich des Auftraggebers fallen und ist jedenfalls von diesem zu veranlassen und zu bezahlen.		
	5.4	Letzter Absatz	ge	Ist „Nutzerzufriedenheit“ dasselbe wie „Kundenzufriedenheit“?		
	5.5		ge	Warum muss die Behörde (welche Behörde) auch dann zustimmen wenn es sich um einen reinen privatwirtschaftlichen Vertrag handelt. Des Weiteren ist die Überschrift nicht richtig gewählt, da in diesem Kapitel hauptsächlich von Informationspflichten geschrieben wird. In diesem Kapitel werden die Pflichten der Auftraggeber und Auftragnehmer stark vermischt. Die Veröffentlichung der gesamten Leistungen inkl. der Einrichtung einer gebührenfreien Bürgerhotline kann ebenfalls nicht auf Kosten des Leistungserbringers erfolgen, sondern der diesbezügliche Aufwand ist jedenfalls gesondert zu verrechnen. Schließlich erbringt der Leistungserbringer damit das komplette Bürgerservice für seinen Kunden.	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	
	5.7		ge	Eine Organisationsübersicht in Form von Organigrammen verbunden mit Darstellung der genau ausgeführten Arbeitspläne und Anweisungen bedeuten wiederum einen kostenverursachenden Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum praktischen Nutzen steht.	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	
	5.8		ge	Teilweise sind hier Daten gefragt, die bereits ins EDM (www.edm.gv.at) gemeldet werden. Es liegt nicht im Interesse des Leistungserbringers diese Daten (wie etwa Art, Menge, Herkunft und Zielort des von Unternehmen gesammelten, beförderten, behandelten, verwerteten oder beseitigten Abfalls), die weit über den konkreten Auftrag hinausgehen, jedem Auftraggeber	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	

1 **MB** = Member body (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

NOTE Columns 1, 2, 4, 5 are compulsory.

Template for comments and secretariat observations

1	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB ¹	Clause No./ Subclause No./ Annex (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/Table/ Note (e.g. Table 1)	Type of comment ²	Comment (justification for change) by the MB	Proposed change by the MB	Secretariat observations on each comment submitted
				bekanntzugeben. Grundsätzlich wird auch die Führung eines Betriebstagebuches für jeden Standort im vorgeschlagenen Umfang wegen übermäßigen Verwaltungsaufwandes abgelehnt.		
	5.10		ge	Überprüfung der Leistungsfähigkeit bzw. der Ausführung der Dienstleistung ist für den Leistungsempfänger unumgänglich, um die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sicher zu stellen. Die Art und Weise dieser Überprüfung sollte dem Leistungserbringer überlassen bleiben und nicht in derart detaillierter Weise festgeschrieben. Eine Berichterstattung an den Auftraggeber sollte nur im sachlich gerechtfertigten Anlassfall verlangt werden können, aber keineswegs in Form einer täglichen vollständigen Berichterstattung. Zudem würde der Leistungserbringer wegen der laufenden Übermittlung aller Einsatzdaten immer transparenter, was sich negativ auf die Wettbewerbssituation auswirken könnte.	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	
	6.2	2. Absatz, 7. Aufzählung	ge	<i>„Anzahl der Mitarbeiter der vorhergehenden Dienstleistung zum Zeitpunkt der neuen Ausschreibung (als informative Daten). Wenn die gegenwärtigen Tarifvereinbarungen es erlauben, dass der neue Leistungserbringer alle Arbeitnehmer des vorhergehenden Dienstleisters anstellt, wird der Auftraggeber des Weiteren sämtliche notwendigen Daten an die Bieter zur Bewertung der folgenden Arbeitskosten weiterreichen, einschließlich vollständiger Namen, Alter, Entlohnungstabellen, Arbeitsqualifikationen und Dienstzeit jedes Arbeiters“</i> Das ist komplett praxisfremd. Alle Mitarbeiter des bisherigen Leistungserbringers zu übernehmen ist sehr bedenklich, da die Qualität der Dienstleistung sehr stark vom Mitarbeiter abhängt.	Streichen dieser Aufzählung	
	6.4.1		ge	Neue oder die Erhöhung von Steuern und Abgaben werden bei den allgemeinen Bedingungen für die	Ergänzung der Aufzählungen durch den Punkt <i>„aufgrund von neuen oder bei Erhöhung von</i>	

1 MB = Member body (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 Type of comment: ge = general te = technical ed = editorial

NOTE Columns 1, 2, 4, 5 are compulsory.

Template for comments and secretariat observations

Date: 2013-07-30

Document: : Entwurf ÖNORM EN 16250-1

1	2	(3)	4	5	(6)	(7)
MB ¹	Clause No./ Subclause No./ Annex (e.g. 3.1)	Paragraph/ Figure/Table/ Note (e.g. Table 1)	Type of com- ment ²	Comment (justification for change) by the MB	Proposed change by the MB	Secretariat observations on each comment submitted
				Rechtfertigung einer Preisanpassung nicht berücksichtigt.	<i>Steuern und Abgaben, die zum Zeitpunkt der Angebotslegung noch nicht bekannt waren</i>	
	6.4.2.	1. Absatz, 1. Aufzählung	ge	Weshalb soll eine Preisanpassung im ersten Jahr nicht angewendet werden dürfen? Aufgrund besonderer und nachweisbarer Gründe, soll eine Preisanpassung jederzeit möglich sein.	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	
	6.5	7. u. 8. Aufzählung	ge	Die allgemeingültigen, alleinigen Pflichten des Auftraggebers: „- zu zahlen, was erforderlich ist und zu fordern, was sich bezahlt macht.“ Das hat in einer Norm nichts verloren! Was wird damit gemeint? „- den Schutz der wirtschaftlichen Ausgeglichenheit des Vertrages über die Ausführung behördlicher Formalitäten zu stellen“ Dies ist eine Aufforderung zu rechtswidrigen Handlungen. Hat ebenfalls in einer Norm nichts verloren.	Streichen dieser Aufzählungen	
	6.5		ge	Datenschutz sollte nicht nur für den Leistungserbringer sondern auch für den Auftraggeber gelten!	Die speziellen, alleinigen Pflichten des Auftraggebers sind um diesen Punkt zu ergänzen	
	6.9	Drittletzter Absatz, 3. Aufzählung	ge	Die Leistungsfreistellung nur bei landesweiten Streiks festzulegen und keine örtlichen Streiks anzuerkennen ist keineswegs gerechtfertigt.	Entsprechende Überarbeitung des Punktes, dass auch örtliche Streiks anerkannt werden	
	7	5. Absatz, 1. Aufzählung	Ge	Es werden wiederum nur die EN ISO 9001 und EN ISO 14001 angeführt.	Ergänzung des Punktes um beliebige, ähnliche, von den nationalen Verordnungen vorgegebene Qualitäts- bzw. Umweltmanagementsysteme	
	7	6. Absatz, 1. Aufzählung	ge	„- einen jährlichen Bericht des für die Zertifizierung der Qualitätssicherungssysteme des Leistungserbringers zuständigen Institutes verlangen“ Die Gültigkeit des Zertifikates muss ausreichend sein.	Entsprechende Überarbeitung des Punktes	
	Anhang A	2.4 e)	ge	Die Punkte 2), 4) und 6) sind gleich!	Streichen der Punkte 4) und 6)	

1 **MB** = Member body (enter the ISO 3166 two-letter country code, e.g. CN for China; comments from the ISO/CS editing unit are identified by **)

2 **Type of comment:** **ge** = general **te** = technical **ed** = editorial

NOTE Columns 1, 2, 4, 5 are compulsory.